

UMRECHNUNG DER PUNKTE

altes Punktekonto	neues Punktekonto
1-3	1
4-5	2
6-7	3
8-10	4
11-13	5
14-15	6
16-17	7
18 oder mehr	8

PUNKTE JE TAT

Ordnungswidrigkeit	1 Punkt
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	2 Punkte
Straftat	2 Punkte
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	3 Punkte

BÜßGELDKATALOG (AUSZUG)

Tatbestand	Geld- buße (€)	Punkte	Fahr- verbot (Monate)
Höchstgeschwindigkeit (PKW ohne Anhänger, Motorrad) (innerorts / außerorts)			
bis 10 km/h	15/10		
11 - 15 km/h	25/20		
16 - 20 km/h	35/30		
21 - 25 km/h	80/70	1/1	
26 - 30 km/h	100/80	1/1	
31 - 40 km/h	160/120	2/1	1/-
41 - 50 km/h	200/160	2/2	1/1
51 - 60 km/h	280/240	2/1	2/1
61 - 70 km/h	480/440	2/2	3/2
über 70 km/h	680/600	2/2	3/3
Abstand			
bis 80 km/h	25		
... mit Gefährdung	30		
... mit Sachbeschädigung	35		
über 80 km/h	35		
... < 5/10 des halben Tachos	75	1	
... < 4/10 des halben Tachos	100	1	
... < 3/10 des halben Tachos	160	1	
... < 2/10 des halben Tachos	240	1	
... < 1/10 des halben Tachos	320	1	
über 100 km/h			
... < 2/10 des halben Tachos	240	2	2
... < 1/10 des halben Tachos	320	2	3
über 130 km/h			
... < 5/10 des halben Tachos	100	1	
... < 4/10 des halben Tachos	180	1	
... < 3/10 des halben Tachos	240	2	1
... < 2/10 des halben Tachos	320	2	2
... < 1/10 des halben Tachos	400	2	3

BÜßGELDKATALOG (AUSZUG)

Tatbestand	Geld- buße (€)	Punkte	Fahr- verbot (Monate)
Überholen			
bei Überholverbot	70	1	
bei unklarer Verkehrslage	100	1	
bei Ü-Verbot und unkl. V.-Lage	150	1	
... mit Gefährdung	200	2	1
... mit Sachbeschädigung	240	2	1
rechts überholt, außerorts	100	1	
Ampel			
Rotlichtverstoß < 1 Sekunde	90	1	
... mit Gefährdung	200	2	1
... mit Sachbeschädigung	240	2	1
Rotlichtverstoß > 1 Sekunde	200	2	1
... mit Gefährdung	320	2	1
... mit Sachbeschädigung	360	2	1

Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104 - 106
57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079
Telefax: 02732/791078
Email: info@ra-kotz.de

Homepage: www.ra-kotz.de
Community: www.rakotz.de

Juristisches Frageportal:
www.ra-kotz.de/frageportal



(alle Angaben ohne Gewähr - Stand 01.10.2015)

Bußgeldkatalog

Grundsätzliche Fragen & Antworten



Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104 - 106
57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079

erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

1. Ich habe eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen, wurde von der Polizei angehalten und habe sofort eine „Geldbuße“ bezahlt. Ist das Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren damit beendet? Ja. Bei geringfügigen Verkehrsverstößen kann die Polizei eine Verwarnung erteilen. Geringfügige Verkehrsverstöße werden mit einem Verwarngeld in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30 oder 35 € geahndet. Auch ein Absehen von einem Verwarngeld ist möglich. Die Sache hat sich mit der Zahlung erledigt.

2. Ich habe eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen, wurde von der Polizei angehalten und habe die „Geldbuße“ nicht bezahlt. Wie geht es weiter? Die Verwaltungsbehörde wird Ihnen im Normalfall zunächst einen Anhörungsbogen zusenden. Wurde der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, entscheidet die Verwaltungsbehörde ob sie einen Bußgeldbescheid erlässt oder das Verfahren einstellt. Liegen aus Behördensicht genügend Beweise gegen Sie vor, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Soll ein Fahrverbot ausgesprochen werden, wird dies im Bußgeldbescheid ausdrücklich erwähnt.

3. Seit der Verkehrsordnungswidrigkeit sind über drei Monate vergangen. Ist die Angelegenheit verjährt? Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist bei Verkehrsordnungswidrigkeiten drei Monate ab Begehung des Verstoßes. Ist jedoch ein Bußgeldbescheid ergangen oder Klage erhoben worden, beträgt die Frist sechs Monate. Haben Sie nach drei Monaten keine Post von der Bußgeldstelle erhalten, können Sie in den meisten Fällen davon ausgehen, dass die Angelegenheit verjährt ist. Eine längere Verjährungsfrist gilt für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol.

4. Ich habe einen Anhörungsbogen erhalten, es ist jedoch ein Familienangehöriger gefahren. Muss ich Angaben machen? Nein. Auch im Bußgeldverfahren besteht für nahe Familienangehörige ein Aussageverweigerungsrecht.

5. Ich habe einen Bußgeldbescheid erhalten. Was ist zu tun? Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch eingelegt werden. Dies können Sie selbst, ein besonders Bevollmächtigter oder ein von Ihnen beauftragter Rechtsanwalt tun. Der Widerspruch ist an die Bußgeldbehörde zu richten und muss nicht begründet werden.

6. Ich habe die Einspruchsfrist versäumt. Was kann ich tun? Sie können innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses, aufgrund dessen Sie die Frist versäumt haben „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen. Parallel dazu ist der Einspruch einzulegen.

7. Was passiert, nachdem ich den Einspruch eingelegt habe? Bei rechtzeitigem Einspruch prüft die Widerspruchsbehörde, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. Wird er aufrechterhalten, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft übersandt und anschließend dem zuständigen Gericht vorgelegt. Dieses entscheidet über die weitere Vorgehensweise. In der Regel findet ein Hauptverhandlungstermin vor Gericht statt.

8. Was geschieht im Hauptverhandlungstermin? Das Gericht wird alle für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Zeugen laden und diese anhören. Kann Ihnen der Vorwurf nicht nachgewie-

sen werden, spricht das Gericht Sie frei. Dann entfällt die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße. Die Verfahrenskosten sowie Ihre notwendigen Auslagen (inkl. der Rechtsanwaltskosten) sind dann von der Staatskasse zu tragen.

9. Muss ich als Betroffener persönlich zur Hauptverhandlung erscheinen? Ja. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann Sie unter Umständen jedoch von dieser Verpflichtung entbinden.

10. Kann ich Rechtsmittel gegen das Gerichtsurteil einlegen? Ja. Sie können gegebenenfalls Rechtsbeschwerde einlegen bzw. die Zulassung der Rechtsbeschwerde beantragen.

11. Ist eine Erhöhung der Regelgeldbuße grundsätzlich möglich? Ja. Die Angaben im Bußgeldkatalog sind lediglich Richtwerte. Bei Vorliegen entsprechender Gründe kann von diesen abgewichen werden.

12. Wann gibt es Punkte? Das neue Punktesystem (gültig seit 01.05.2014) sieht eine Eintragung nur noch für Ordnungswidrigkeiten vor, die mit einer Geldbuße von mindestens 60 € geahndet werden. Darüber hinaus werden nur noch solche Verstöße im Verkehrszentralregister eingetragen, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken. Straftaten werden eingetragen, wenn sie in der Fahrerlaubnisverordnung aufgelistet sind oder wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wurde. Immer eingetragen werden das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr, die Gefährdung des Straßenverkehrs, die Trunkenheit im Verkehr und das Fahren ohne Fahrerlaubnis.

13. Wie viele Punkte gibt es für einen Verstoß? Verstöße werden mit 1-3 Punkten geahndet. Einzelheiten können Sie der Übersicht entnehmen. Das Punktesystem unterscheidet zwischen drei Phasen. Wer 1-3 Punkte hat, befindet sich in der Vormerkungsphase. Bei 4-5 Punkten erfolgen eine gebührenpflichtige Ermahnung und eine Aufforderung zur Änderung des Fahrverhaltens (Ermahnungsphase). Ferner wird die Teilnahme an einem Seminar zum Punktabbau angeboten. Hat der Betroffene 6 oder 7 Punkte erreicht, wird er gebührenpflichtig verwarnet (Verwarnungsphase). Ein Punkteabbau durch Seminar ist nicht mehr möglich. Ein Pflichtseminar gibt es nicht mehr. Bei 8 Punkten ist der Führerschein abzugeben.

14. Was ist mit den alten Punkten passiert? Die alten Punkte wurden nicht getilgt, sondern umgerechnet. Dafür wurden zunächst jene Punkte gelöscht, die nach dem neuen System nicht mehr mit Punkten geahndet werden. Die verbleibenden Punkte wurden dann - wie aus der Tabelle ersichtlich - umgerechnet.

15. Ist es möglich Punkte abzubauen? Das neue Recht sieht bei einem Punktestand von fünf Punkten oder weniger die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar vor. Die Absolvierung eines solchen Seminars wird mit dem Abbau eines Punktes belohnt. Ein weitergehender Punktabbau ist nicht mehr möglich. Die Teilnahme am Seminar zum Punktabbau ist innerhalb von fünf Jahren nur einmal möglich. Punkte entstehen nach neuem Recht am Tag. Damit ist es nicht mehr möglich durch Einlegung von Rechtsmitteln und der zwischenzeitlichen Teilnahme an einem Seminar den Punktestand zu verringern.

16. Wann werden Punkte aus dem Register gelöscht? Jeder Verstoß wird einzeln getilgt. Je nach Punktzahl des einzelnen Verstoßes bestehen unterschiedliche Tilgungsfristen. Verstöße, die mit einem Punkt geahndet wurden verjähren nach 2,5 Jahren, 2-Punkt-Verstöße nach 5 Jahren und 3-Punkt-Verstöße nach 10 Jahren.

17. Welche Alkoholgrenzen gibt es im Straßenverkehr? **0,0 ‰** - gilt für Fahrzeugführer unter 21 Jahre und für Fahrzeugführer in der Probezeit. Bei einem Verstoß drohen eine Geldbuße von 250 € bis zu 1.000 €, 1 Punkt, ein Aufbauseminar und eine Verlängerung der Probezeit.

0,3-0,49 ‰ + **Fahrungsicherheit** - strafbares Verhalten, Geld-/Freiheitsstrafe und 3 Punkte drohen. Des Weiteren drohen ein variables Bußgeld und ein variables Fahrverbot.

0,5-1,09 ‰ - strafbares Verhalten bei alkoholbedingter Fahrungsicherheit, ansonsten Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit wird mindestens mit 1 Monat Fahrverbot, 500 € Bußgeld und 2 Punkten sanktioniert. Bei strafbarem Verhalten drohen die Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Freiheits- oder Geldstrafe.

1,1-1,59 ‰ - strafbares Verhalten, Führerscheinentzug, Geld-/Freiheitsstrafe und 3 Punkte drohen.

Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperrzeit - Generell wird bei jeder Straftat im Zusammenhang mit Alkohol die Fahrerlaubnis regelmäßig für eine Dauer von 6 Monaten bis zu 5 Jahren oder in Ausnahmefällen auch für immer entzogen. Die Dauer der Sperre zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis richtet sich nach der Schwere der Tat und den Vorbelastungen.

18. Erfolgt eine Vollstreckung von Bußgeldern aus dem EU-Ausland in Deutschland? Ein Vollstreckung von Bußgeldern aus dem EU-Ausland ist ab einer Höhe von 70 € in Deutschland möglich. Diese ist allerdings großem bürokratischen Aufwand verbunden. Sollte ein EU-Bußgeldbescheid zugestellt werden, kann sich ein Einspruch lohnen. Es ist aber auch das Kostenrisiko zu beachten. Ausländische Rechtsordnungen sehen teilweise drastische Erhöhungen der Geldbußen vor, wenn die Zahlung nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

ERHÖHTE BUßGELDER		
Verstoß	altes Recht	neues Recht
Handy	40 €	60 €
Winterreifenpflicht	40 €	60 €
Schulbus	40 €	60 €
Schulbus mit Gefährdung	50 €	70 €
Kind nicht gesichert	40 €	60 €
Kind nicht gesichert mit Gefährdung	50 €	70 €
Zeichen / Anweisung eines Polizeibeamten nicht befolgt	50 €	70 €
einfacher Vorfahrtsverstoß	50 €	70 €
Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich	40 €	60 €
Fahren ohne Zulassung	50 €	70 €
Keine / falsche Ladungssicherung	50 €	60 €
TUV mehr als 8 Monate überzogen	40 €	60 €
Fahren ohne Begleitung als 17jähriger	50 €	70 €
Einfahrt in Umweltzone ohne Plakette	40 €	80 €
fehlendes Kennzeichen	40 €	60 €
abgedecktes Kennzeichen	50 €	65 €
Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage	50 €	100 €
Sonn-/Feiertagsverbot für LKW	380 €	570 €

Alle aufgelisteten Verstöße mit Ausnahme der fünf letztgenannten werden mit 1 Punkt sanktioniert.